

Satzung der Gemeinde Planegg für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2026

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Planegg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita) der Gemeinde Planegg wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht erstmals mit der schriftlichen Annahme des Betreuungsplatzes für den Monat des Eintritts in die Kita.
- (3) Die Gebühr wird im Monat der Aufnahme in voller Höhe erhoben.
- (4) Die Gebühr wird jeweils zum 15. Werktag jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.
- (6) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Brückentagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (Streik etc.) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlasse oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (7) Der Zahlungsweg ist grundsätzlich Bankeinzug durch die Gemeinde Planegg. In Ausnahmefällen können die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde Planegg übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten eingezahlt werden. Barzahlung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Gemeinde Planegg gewährt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nach den jeweiligen Haushaltsplansätzen Zuschüsse für die Betreuung von Kindern in Krippe, Kindergarten, Hort, Mittagsbetreuung und in der Kindertagespflege auf der Grundlage des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als freiwillige Leistung bei Vorliegen der in den Förderrichtlinien für die Bezuschussung der Besuchsgebühren von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Planegg genannten Voraussetzungen.

Satzung der Gemeinde Planegg für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2026

- (9) Bei beantragter Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Gebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde Planegg ausbezahlt wurde.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung von Absatz 9 absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren beim Jugendamt nachweislich mindestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten gestellt wurde.
- (11) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt direkt mit dem Pächter der Mensa im Familienzentrum an der Würm, Pasinger Str. 18, 82152 Planegg.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren pro Monat richtet sich nach der Buchungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

Für den Besuch der **Kinderkrippe**:

Buchungszeit täglich in Stunden	Gebühr in Euro pro Monat
bis 5	284
>5-6	324
>6-7	366
>7-8	406
>8-9	446
>9-10	487

Für den Besuch des **Kindergartens**:

Buchungszeit täglich in Stunden	Gebühr in Euro pro Monat
bis 5	105
>5-6	121
>6-7	137
>7-8	153
>8-9	169
>9-10	185

Satzung der Gemeinde Planegg für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2026

Für den Besuch des **Kinderhorts**:

Buchungszeit täglich in Stunden	Gebühr in Euro pro Monat
Schulzeit	-
>2-3	100
>3-4	113
>4-5	125
>5-6	138
Ferienzeit	-
>3-4	113
>4-5	125
>5-6	138
>6-7	151
>7-8	164
>8-9	177

Für den Besuch der **Mittagsbetreuung**:

Buchungszeit	Tage pro Woche	Gebühr in Euro pro Monat
Von Schulschluss bis 14:00 Uhr	Volle Woche	55
	2-3 Tage	42
Von Schulschluss bis 15:00 Uhr	Volle Woche	62
	2-3 Tage	51
Von Schulschluss bis 16:00 Uhr	Volle Woche	68
	2-3 Tage	60
Anschlussbetreuung nach Ganztagsklasse bis 16:00 Uhr (Vorgesehen bis Schuljahr 2029/2030)	4-5 Tage	28
Anschlussbetreuung nach Ganztagsklasse Mo-Do bis 17:00 Uhr Fr bis 16:00 Uhr (Vorgesehen bis Schuljahr 2029/2030)	4-5 Tage	46
	2-3 Tage	40
Ferienzeitbetreuung	Pro Betreuungstag	7

- (1) Kinder, die die altersgemischte Integrationsgruppe des Kinderhauses Josefstift besuchen, entrichten im jeweiligen Kindergartenjahr die Krippengebühren, wenn sie bei Beginn des Betreuungsverhältnisses das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die bei Beginn des Betreuungsverhältnisses das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, entrichten die Kindergartengebühren.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrags wird nicht gewährt.

Satzung der Gemeinde Planegg für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2026

- (3) Wird die Buchungszeit an mehr als zehn Besuchstagen überzogen, ist die Gemeinde Planegg berechtigt, die nächsthöhere Gebühr zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie mit Hauptwohnsitz in Planegg/Martinsried (auch Stief- oder Halbgewister) eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Planegg, wird die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 20%, für das dritte Kind um 40% und für das vierte und weitere Kinder um 100% gesenkt. Die Geschwisterermäßigung erfolgt nicht rückwirkend. Die Umsetzung der Geschwisterermäßigung beginnt ab dem Folgemonat der Vorlage der schriftlichen Bestätigung. Es besteht eine Hol- und Bringschuld für die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder

Für Kindergartenkinder wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) auf den jeweiligen Gebührensatz angerechnet.

§ 8 Bayerisches Krippengeld

Zum 01. Januar 2020 hat der Freistaat Bayern das Krippengeld eingeführt. Das Krippengeld erhalten nur Personensorgeberechtigte, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Anträge für das Krippengeld sind von den Personensorgeberechtigten beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de) einzureichen. Der erhobene Gebührensatz für die Kinderkrippe ist vom Krippengeld unabhängig.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Planegg, den 18.06.2026

Siegel

Gemeinde Planegg

Dr. Felix Kempf
1. Bürgermeister